

**... Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen im Anschluss an den Neuerlass des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 719), BS 223-41, weitere zentrale politische Zielsetzungen der Landesregierung im Hochschulbereich umgesetzt werden.

So sollen insbesondere – wie im Koalitionsvertrag „ZUKUNFTSVERTRAG RHEINLAND-PFALZ – 2021 bis 2026“ vorgesehen – die Zweitstudiengebühren und in diesem Zusammenhang auch die Gebühren für ein Doppelstudium vollständig abgeschafft werden. Darüber hinaus soll das Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) neben den schon bislang möglichen kooperativen Promotionen gesetzlich verankert werden.

Aus Transparenzgründen soll künftig eine Veröffentlichung der Bezüge der Präsidiumsmitglieder durch das fachlich zuständige Ministerium erfolgen, zudem wird die Digitalisierung als strategische Aufgabe der Hochschulleitung verortet und es werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung weitere Verbesserungen realisiert.

Zentrale Regelungskomplexe umfassen die Umsetzung des Musterparagrafen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zur staatlichen Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen in § 117 und eine Überarbeitung und Neuverortung der Bestimmungen zu den Niederlassungen auswärtiger Hochschulen sowie die Schaffung neuer Tatbestände für das sogenannte Franchising.

Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf dazu, seit dem Neuerlass des Hochschulgesetzes neu identifizierte, vordringliche Regelungsbedarfe umzusetzen. So soll beispielsweise ein umfassendes Bekenntnis der Hochschulen zur Gewaltfreiheit gesetz-

lich verankert und es sollen die wichtigen Aufgaben der Nachhaltigkeit und des Wissens- und Technologietransfers, einschließlich Gründungen, verstärkt gesetzlich sichtbar gemacht werden. Beim Gender Mainstreaming sollen künftig alle Geschlechter Berücksichtigung finden.

Im Bereich Studium und Lehre sollen verschiedene Neuerungen eingeführt werden, so soll insbesondere auch – wie in anderen Ländern – die Möglichkeit geschaffen werden, einen integrierten Bachelorgrad im Fach Rechtswissenschaft zu verleihen.

Die Möglichkeiten zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ werden den Anforderungen der Hochschulpraxis entsprechend und an anderen Ländern orientiert angemessen erweitert.

Darüber hinaus werden verschiedene weitere Regelungskomplexe angepasst, darunter beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtliche. Schließlich erfolgen redaktionelle und inhaltliche Klarstellungen.

Einzelheiten ergeben sich aus der Gesetzesbegründung.

## **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den unter A. dargestellten Änderungsbedarfen Rechnung. Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Sie tragen dem Demografischen Wandel sowie dem Gender Mainstreaming Rechnung.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Dem Land Rheinland-Pfalz entstehen durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen zusätzliche Kosten im nachfolgend dargestellten Umfang:

Durch die beabsichtigte Kompensation der Abschaffung der Zweitstudiengebühren entstehen dem Land voraussichtliche laufende Kosten in Höhe von 1,5 Mio. Euro pro Studienjahr erstmalig ab dem Wintersemester 2025/2026, die bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung für den kommenden Doppelhaushalt angemeldet wurden.

Aus der gesetzlichen Regelung zum Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) entstehen dem Land Kosten in überschaubarem Umfang, insbesondere für die übergreifende Qualitätssicherung. Zudem plant das fachlich zuständige Ministerium eine Anschubfinanzierung, um den Aufbau qualitätssichernder Strukturen für das Promotionswesen an den HAW zu unterstützen. Die Umsetzung des Promotionsrechts an HAW erfolgt jedoch grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Die Schaffung des Ermäßigungstatbestandes zur Betreuung von Promotionsverfahren in der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch § 145 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41-8, wird zu Kostenverschiebungen innerhalb der Etats der HAW führen. Auch hierfür werden seitens des Landes keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt. Aufgrund der möglichen erheblichen Erweiterung des Berichtskreises der Promovierendenstatistik und zusätzlicher Plausibilisierungsaufwände ist jedoch im Statistischen Landesamt nach dessen Einschätzung ein Mehraufwand von bis zu einem Personenmonat der Entgeltgruppe 8 je Berichtsjahr zu erwarten.

Der durch die neuen Verfahren im Rahmen der §§ 117 und 118, also die staatliche Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen einschließlich der Verleihung des Promotions- und des Habilitationsrechts und die Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen oder Genehmigung von Niederlassungen auswärtiger Hochschulen und des Franchising, entstehende erhebliche Mehraufwand wird durch die Schaffung entsprechender Gebührentatbestände kompensiert. In diesem Zusammenhang werden auch für bislang nicht gebührenbewehrte Tätigkeiten neue Gebührentatbestände geschaffen.

Die Ausdehnung des Gender Mainstreaming auf alle Geschlechter als solche ist nicht mit bezifferbaren Mehrkosten für das Land verbunden. Die Prüfung einer Maßnahme umfasste schon bislang zum einen alle Phasen von der Vorbereitung bis zur Durchführung der Maßnahme und zum anderen in allen diesen Phasen jeweils eine Prüfung ihrer unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer. Demgegenüber ist der durch die vorzunehmende Einbeziehung von Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, in die Prüfung entstehende Mehraufwand zu vernachlässigen.

Der den Hochschulen durch die Bestimmung zur Verleihung des integrierten Bachelors im Fach Rechtswissenschaft entstehende Mehraufwand mit Blick auf die Prüfung der Voraussetzungen wird durch einen entsprechenden Gebührentatbestand kompensiert, so dass die Einführung kostenneutral ist.

Die für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten neu geschaffene Möglichkeit des Eintritts in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze unter der Voraussetzung, dass eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt wurde oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist, wird voraussichtlich zu Mehrkosten für das Land führen. Deren Höhe kann jedoch nicht näher beziffert werden, weil die Anzahl der Fälle nicht bekannt ist, in denen diese Bestimmung greift. Die Bestimmung gilt aufgrund Verweisung auch für die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Auch für Letztere erfolgt aufgrund des teilautonomen Status der jeweiligen Hochschule die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 84 Abs. 6 LBeamtVG mit der Folge, dass deren Funktions-Leistungsbezüge unter denselben Voraussetzungen wie diejenigen von hauptberuflichen Mitgliedern von Hochschulleitungen ruhegehaltfähig sind.

Die Rückfallpositionen für Personen, die zur Präsidentin oder zum Präsidenten und zur Kanzlerin oder zum Kanzler ernannt werden, werden geringfügig erweitert. Damit sind jedoch nicht per se zusätzliche Kosten für das Land verbunden. Die Durchführung der statistischen Erhebung bezüglich der Internationalen Studienkollegs ist nicht mit zusätzlichem Aufwand verbunden und somit kostenneutral. Die geplanten moderaten Ausdifferenzierungen bei den Funktionsleistungsbezügen für Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an HAW sollen durch Einsparungen bei den variablen Leistungsbezügen kompensiert werden und führen daher im Ergebnis nicht zu Mehrbelastungen des Landeshaushalts. Dasselbe gilt für die neu ausgewiesenen Funktions-Leistungsbezüge für Leiterinnen oder Leiter hochschulübergreifender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, denen bislang auf anderem Wege eine monatliche Entschädigung gewährt wurde. Ebenso ist der Wegfall der Bedingung für die Gewährung von festen Funktionsleistungsbezügen an Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die diese Funktion im Professorenamt bei

teilweiser oder voller Freistellung ausüben, kostenneutral, da auch insoweit eine Einsparung von variablen Leistungsbezügen zu einer Kompensation führt.

Verschiedene Aspekte wurden als Kann-Bestimmungen ausgestaltet und erweitern so die Handlungsspielräume der Hochschulen, ohne zu Mehrkosten für das Land zu führen (Open Access und Open Science, weniger umfangreiche Lerneinheiten, digitale Beschlussfassung, Zugangsprüfungen); für die Abnahme der neuen Zugangsprüfungen wird zudem ein Gebührentatbestand geschaffen und so die Kostenneutralität sichergestellt.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit.

**... Landesgesetz  
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „die §§ 10 und 11“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 12 Satz 1, § 8 Abs. 2 und die §§ 10 und 11“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

„und können Entwicklungsvorhaben durchführen“.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „und können Entwicklungsvorhaben durchführen“ gestrichen.
    - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.“
  - b) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:

„Die Hochschulen bekennen sich zur Gewaltfreiheit.“
  - c) Absatz 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung weiterer Aufgaben auf ein Organ oder ein Mitglied einer Hochschule; in diesen Fällen ist das Benehmen mit dem Organ oder das Einvernehmen mit dem Mitglied herzustellen und eine Vereinbarung nach Satz 1 mit dem Organ oder dem Mitglied zu schließen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von Frauen und Männern“ durch die Worte „der Geschlechter“ und die Worte „Frauen und Männer“ durch die Worte „die Geschlechter“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Komma das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
4. Dem § 5 Abs. 2 Satz 3 werden folgende Worte angefügt:
- „und gewährleistet die Erfüllung von Mindestanforderungen an Zertifikatsangebote“.
5. In § 7 Abs. 7 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:
- „Sie kann im begründeten Einzelfall bis zu einer entsprechenden Änderung des Hochschulgesetzes erneut verlängert werden, sofern sich die Erprobung nach Maßgabe der Evaluierung bewährt hat und eine entsprechende Änderung des Hochschulgesetzes vom fachlich zuständigen Ministerium befürwortet wird. Erprobungen nach Satz 1 sind wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich ihrer Wirkung zu überprüfen. Dies erfolgt unter Beteiligung des Präsidiums, des Senats, des Hochschulrats und gegebenenfalls der Fachbereichsräte.“
6. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Nachwuchsförderung“ das Wort „, Nachhaltigkeit“ eingefügt.
7. In § 9 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Forschung“ die Worte „sowie die Förderung des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen“ angefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch Mitglieder der Hochschulen kann unter Berücksichtigung der Publikationskulturen der jeweiligen Fächer und der Rechtesituation der jeweiligen Forschungsgegenstände unter freien Lizenzen erfolgen (Open Access), soweit nicht rechtliche Bestimmungen oder ethische Erwägungen oder Vereinbarungen mit Dritten dem entgegenstehen. Die Hochschulen können ihren Mitgliedern die Primär- und Zweitveröffentlichung im Open Access dadurch ermöglichen, dass sie Publikationsdienste betreiben, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Publikationsdiensten Dritter sicherstellen.“
  - b) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:

„Die Hochschulen können den uneingeschränkten und langfristigen Zugang zu wissenschaftlichen Texten, Forschungsdaten, -ergebnissen und -quellen sowie offen lizenzierte Bildungsmaterialien als Praktiken offener Wissenschaft fördern (Open Science).“

9. In § 16 werden nach dem Wort „Rechtsstaat“ die Worte „unter Berücksichtigung nachhaltiger Entwicklung“ eingefügt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie kann im begründeten Einzelfall bis zu einer entsprechenden Änderung des Hochschulgesetzes erneut verlängert werden, sofern sich die Erprobung nach Maßgabe der Evaluierung bewährt hat und eine entsprechende Änderung des Hochschulgesetzes vom fachlich zuständigen Ministerium befürwortet wird.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zur Umsetzung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können; in der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen

1. zur Sicherheit des Datenschutzes,
2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zur eindeutigen Authentifizierung der oder des zu Prüfenden,
4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
5. zum Umgang mit technischen Problemen.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „oder weniger umfangreiche Lerneinheiten“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften richten Bachelorstudiengänge ein, in die eine berufliche Ausbildung (ausbildungsintegrierte Studiengänge), Praxisphasen (praxisintegrierte Studiengänge) oder eine Berufstätigkeit (berufsintegrierte Studiengänge) integriert werden und die durch eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Ausbildungs-, Praxis- oder Berufsphasen gekennzeichnet sind. Ausnahmen von der Verzahnung sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. Darüber hinaus können die Hochschulen für angewandte Wissenschaften konsekutive Masterstudiengänge einrichten, in die Praxis- oder Berufsphasen integriert werden; für diese gelten die gleichen Anforderungen der Verzahnung nach den Sätzen 1 und 2. Die Studiengänge nach den Sätzen 1 und 3 sind duale Studiengänge. Neben dem Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen Hochschule und Praxispartnern ist in den Prüfungsordnungen zu regeln, dass ein entsprechender Vertrag zwischen den Studierenden und den Praxispartnern nachzuweisen ist. Für den Zugang zu einem berufsintegrierten Studiengang kann eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt werden. Personen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können ein duales ausbildungs- oder praxisintegriertes Bachelorstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften aufnehmen. Die Einschreibung in das nachfolgende Semester ist im Falle des Satzes 7 gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu versagen, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder die Praxisphasen erfolglos beendet werden; ist die Einschreibung bereits erfolgt, so erlischt sie. Universitäten können in Einzelfällen auch duale Studiengänge einrichten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und berufsintegrierende“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

12. § 26 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 bis zu zwei Semestern.“

13. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „einer Hochschulprüfung, mit der“ durch die Worte „Hochschulprüfungen, mit denen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit einer ersten Prüfung im Sinne des § 3 JAG in der jeweils geltenden Fassung abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 4 Abs. 1 der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. Juli 2023 (GVBl. S. 211), BS 315-1-1, in der jeweils geltenden Fassung erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Rheinland-Pfalz zugelassen wurden und

2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinne des § 5 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 JAG an einer Universität des Landes bestanden haben.

Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Juristenausbildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Grundsätze für die Berechnung der Bachelornote festzulegen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

14. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „an Universitäten“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Darüber hinaus kann das fachlich zuständige Ministerium einer Hochschule für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen verleihen, in denen sie, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Professorinnen und Professoren gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Absatz 1 Satz 2, die Absätze 2 bis 4, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6, Absatz 8 Satz 1 bis 5 und Absatz 9 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend. Die Promotionsordnungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Dieses entscheidet auf Grundlage einer Evaluation über das Fortbestehen des Promotionsrechts. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

c) In Absatz 8 Satz 6 werden die Worte „die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt,“ gestrichen.

d) Absatz 9 Satz 5 wird gestrichen.

15. Dem § 35 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle von weniger umfangreichen Lerneinheiten im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen vor Verleihung des Zertifikats nach Absatz 6 ausreichend.“

16. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als anwesend gilt nach deren Maßgabe auch, wer mittels elektronischer Medien akustisch und optisch wahrnehmbar oder nur akustisch wahrnehmbar, aber dennoch eindeutig identifizierbar ist; das Nähere, insbesondere zu den notwendigen technischen Anforderungen, zum Umgang mit technischen Störungen, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Herstellung der Öffentlichkeit gemäß § 41, regelt die Geschäftsordnung.“

17. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anhörung von Bewerberinnen und Bewerbern, insbesondere für Wahlämter, kann fachbereichs- oder hochschulöffentlich stattfinden.“

18. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Forschung“ die Worte „, Wissens- und Technologietransfer“ eingefügt.
19. In § 49 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „erziehungswissenschaftlicher“ durch das Wort „bildungswissenschaftlicher“ ersetzt.
20. § 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „dieselbe oder“ die Worte „im Falle der entsprechenden Zusage im Rahmen der Einstellung nach § 55 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
    - bb) Der Nummer 8 wird das Wort „oder“ angefügt.
    - cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. eine Person, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein externes Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht,“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt und das nachfolgende Wort „Das“ durch das Wort „das“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „und, sofern vorliegend“ gestrichen und nach dem Wort „sowie“ die Worte „, sofern vorliegend,“ eingefügt.
  - d) In Absatz 10 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 2 BeamtStG und Absatz 9 Satz 3“ und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
  - e) In Absatz 11 Satz 8 wird nach dem Wort „Universitätsprofessor“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder wenn eine Juniorprofessorin oder eine Juniorprofessor berufen wurde, der Berufsbezeichnung „Juniorprofessorin“ oder Juniorprofessor“ gestrichen.
  - f) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Im Rahmen einer gemeinsamen Berufung im Sinne von Absatz 11 Satz 1 kann die Hochschule die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer ohne Bezüge beurlauben (gemeinsame Berufung durch Beurlaubung). Die Beurlaubung kann auch in geringerem Maße als dem vollen Umfang erfolgen (gemeinsame

Berufung durch Teilbeurlaubung). Die Beurlaubung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen.“

21. Dem § 52 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden folgende Worte angefügt:

„, sofern das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre bestanden hat“.

22. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Entwicklungsvorhaben“ die Worte „oder Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Entwicklungsvorhaben“ die Worte „oder Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen“ eingefügt.

23. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachbereichs“ die Worte „berufen und“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.“

24. Dem § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.“

25. Dem § 61 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Personen nach den Sätzen 1 und 2 sind während der Dauer der Lehrbefugnis berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.“

26. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „lehren“ die Worte „oder aufgrund ihrer wissenschaftlich-künstlerischen Leistungen oder besonderen Praxiserfahrung im Hinblick auf die Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegen“ eingefügt und die Worte „in der Lehre“ gestrichen.

bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Diese haben regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten festzulegenden Umfang durchzuführen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind während der Dauer ihrer Bestellung berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

27. Dem § 63 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend.“

28. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife können eine universitäts- und studiengangsbezogene Studienberechtigung erhalten, wenn sie die jeweilige Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Mit der Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die methodischen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium des betreffenden Studiengangs vorliegen; § 26 gilt sinngemäß. Das Nähere, insbesondere zu den Prüfungsanforderungen und zur Qualitätssicherung, regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

b) In § 65 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 werden die Worte „und berufsintegrierenden“ gestrichen und wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 Satz 5 und 6“ ersetzt.

c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Personen, deren ausländische, im Ausstellungsstaat zum Hochschulstudium berechtigende Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht, können eine hochschul- und studiengangsbezogene Studienberechtigung erhalten, wenn sie die jeweilige Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Mit der Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die methodischen, sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium des betreffenden Studiengangs vorliegen; § 26 gilt sinngemäß. Das Nähere, insbesondere zu den Prüfungsanforderungen und zur Qualitätssicherung, regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für die Zugangsprüfungen nach Absatz 3 Satz 3 und 4 und nach Absatz 5 Satz 2 und 3 werden Gebühren nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben.“

29. In § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „bestanden“ die Worte „oder den Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren“ eingefügt.

30. § 70 erhält folgende Fassung:

#### „§ 70

#### Studiengebührenfreiheit

Das grundständige Studium ist gebührenfrei. Dies gilt nicht für den Bezug von Fernstudienmaterial. Die Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses und die Erhebung von Sozialbeiträgen bleiben unberührt.“

31. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums kann an den Sitzungen teilnehmen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Worte „der Mitglieder“ eingefügt.

32. In § 76 Abs. 2 Nr. 10 werden die Worte „Professorinnen und Professoren“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

33. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

b) Folgender neue Satz 5 wird eingefügt:

„Es ist stets sicherzustellen, dass die gewählten Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 über mindestens eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder.“

34. In § 78 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

35. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die strategische Verantwortung für die digitalen Voraussetzungen des Wissenschaftsbetriebs und die Schaffung von dafür geeigneten Strukturen und Prozessen ist Aufgabe des Präsidiums.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das fachlich zuständige Ministerium veröffentlicht jährlich an geeigneter Stelle die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Mitglieds des Präsidiums unter Namensnennung.“

36. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(LBesG)“ die Worte „und über den Widerruf von besonderen Leistungsbezügen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBesG“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „eine Person oder“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung festlegen, dass das Auswahlverfahren nach Satz 2 statt vom Hochschulrat von einer Findungskommission durchgeführt wird, die paritätisch aus Mitgliedern von Hochschulrat und Senat besteht, die aus dem jeweiligen Organ bestimmt werden. Eine vom fachlich zuständigen Ministerium benannte Person nimmt an den Auswahlsitzungen beratend teil. Die Hochschule kann auf eine Ausschreibung verzichten und die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber im Amt bestätigen, wenn diese oder dieser sich spätestens 15 Monate vor Amtsende bereit erklärt, für eine erneute Amtszeit zur Verfügung zu stehen und Hochschulrat und Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.“

37. § 81 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Person aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, kann das fachlich zuständige Ministerium hinsichtlich der weiteren Verwendung der Beamtin oder des Beamten nach dem Beamtenverhältnis auf Zeit im Benehmen mit der Hochschule Anordnungen treffen; ist eine Verwendung in der Hochschule beabsichtigt, so ist das Einvernehmen mit dieser herzustellen. Wird eine Person zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, die neben ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis steht, kann das fachlich zuständige Ministerium eine Tätigkeit an der Hochschule, an der diese Person als Präsidentin oder Präsident tätig ist, oder an einer anderen Hochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule in Anlehnung an die davor ausgeübte Tätigkeit anbieten.“

38. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „berufen“ die Worte „oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 51 Abs. 3 Satz 2 und“ gestrichen und wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze setzt voraus, dass eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt wurde oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist. Erfolgt kein Eintritt in den Ruhestand, so ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 51 Abs. 3 Satz 2 und“ gestrichen und wird nach der Verweisung „§ 81 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4“ die Angabe „sowie Absatz 3 Satz 6 und 7“ eingefügt.

39. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 81 Abs. 1 Satz 2, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 81 Abs. 1 Satz 2, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung festlegen, dass das Auswahlverfahren nach Satz 2 statt vom Hochschulrat von einer Findungskommission durchgeführt wird, die paritätisch aus Mitgliedern von Hochschulrat und Senat besteht, die aus dem jeweiligen Organ bestimmt werden. Eine vom Ministerium benannte Person nimmt an den Auswahl Sitzungen beratend teil. Die Hochschule kann auf eine Ausschreibung verzichten und die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber im Amt bestätigen, wenn sich diese oder dieser spätestens 15 Monate vor Amtsende bereit erklärt, für eine erneute Amtszeit zur Verfügung zu stehen und Hochschulrat und Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.“

40. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Ablauf der Amtszeit“ gestrichen und die Worte „des Wahlverfahrens“ durch die Worte „eines Wahl- oder Besetzungsverfahrens“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Senat kann ein Mitglied des Präsidiums mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder abwählen, sofern der Hochschulrat zustimmt. Vor der Entscheidung des Hochschulrats ist das betroffene Mitglied in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat anzuhören. § 38 findet Anwendung.“

c) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 können ein Mitglied des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen, wenn diese Mehrheit auch an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird; § 38 findet Anwendung. Hierzu bedarf es eines begründeten und von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nachweislich innerhalb von höchstens vier Wochen unterzeichneten Abwahlbegehrens. Spätestens sechs Wochen nach dessen Bekanntmachung erfolgt die Ab-

stimmung an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, die von dem für das Verfahren zuständigen Abwahlausschuss festzulegen sind; dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats als Vorsitzender oder Vorsitzendem und je einem weiteren Mitglied aus Hochschulrat und Senat als Beisitzerin oder Beisitzer, die aus dem jeweiligen Organ bestimmt werden. Vor der Abstimmung findet eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat statt, in der das betroffene Mitglied des Präsidiums Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und in der Äußerungen von Mitgliedern der Hochschule zuzulassen sind. Senat und Hochschulrat beschließen danach, jedoch spätestens eine Woche vor der Abstimmung, jeweils eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren. Das Abwahlbegehren, die Abstimmungstage, die Stellungnahmen von Senat und Hochschulrat und das Ergebnis der Abstimmung sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen. Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Mitglied des Präsidiums ist frühestens zwölf Monate nach der Abstimmung oder Nichtzulassung eines Abwahlverfahrens erneut möglich. Die Wahlordnung kann das Nähere regeln.

41. In § 92 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „erziehungswissenschaftlicher,“ gestrichen.

42. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „ist eine Einrichtung“ werden durch die Worte „und die Duale Hochschule Rheinland-Pfalz sind Einrichtungen“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für Einrichtungen, die aufgrund des § 86 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85) oder aufgrund des § 77 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71) durch Organisationsatzung errichtet wurden, findet Absatz 1 Anwendung. Die Leitung der Einrichtungen nach Satz 1 und 2 ist eine Aufgabe der Hochschulsebstverwaltung.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über Leistungsbezüge der Leiterinnen oder Leiter von Einrichtungen nach Absatz 1 gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 3 LBesG entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.“

43. Dem § 94 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Zwecke der Kapazitäts- und Finanzplanung, der Qualitätssicherung und der Sicherung der Chancengleichheit der Internationalen Studienkollegs wird eine amtliche Statistik nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) durchgeführt. Hierzu werden folgende Erhebungsmerkmale einmal jährlich durch das Statistische Landesamt erfasst: Einzelangaben zu Teilnehmenden am Studienkolleg mit Stand vom 1. Dezember nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht, zu Teilnehmenden an der Feststellungsprüfung im vollständigen Bezugsjahr, unterschieden nach Bestehen und endgültigem Nichtbestehen unter Ausweisung externer Teilnehmender und jeweils differenziert nach Staatsangehörigkeit sowie Angaben zu der Zahl der verfügbaren Plätze und zum Ort des Internationalen Studienkollegs. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig gegenüber dem Statistischen Landesamt sind die Internationalen Studienkollegs und die Einrichtungen nach Absatz 5.“

44. Der Überschrift des § 96 werden die Worte „und Betriebseinheiten“ angefügt.

45. § 99 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fall“ die Worte „im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „berufen“ die Worte „oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt“ eingefügt.

c) In Satz 4 wird der Verweisung „§ 82 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5“ die Angabe „sowie § 84 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ angefügt und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

46. In § 108 Abs. 1 Nr. 9 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.

47. Dem § 113 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden die studentischen Mitglieder bei einer Beschlussfassung von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats überstimmt, so soll auf ihren Antrag in angemessener Frist eine zweite Beratung desselben Gegenstandes erfolgen, sofern unter ihnen Einstimmigkeit herrscht.“

48. In der Überschrift von Teil 9 werden die Worte „Hochschulen in freier Trägerschaft“ durch die Worte „Nicht staatliche Hochschulen, Niederlassungen und Franchising“ ersetzt.

49. § 117 erhält folgende Fassung:

### „§ 117

#### Staatliche Anerkennung und Akkreditierungsverfahren

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen in Rheinland-Pfalz nur mit staatlicher Anerkennung des fachlich zuständigen Ministeriums als nicht staatliche Hochschulen errichtet und betrieben werden. Träger einer Einrichtung nach Satz 1 ist, wem deren Handeln rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer Einrichtung nach Satz 1 maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen. Der Träger oder Betreiber stellt den Antrag auf staatliche Anerkennung vor Aufnahme oder wesentlichen Änderungen des Studienbetriebs oder Betriebs und weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 nach.

(2) Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erfolgt die staatliche Anerkennung, wenn gewährleistet ist, dass die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1

1. Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausbübung auf Hochschulniveau wahrnimmt, insbesondere

a) das Studium an dem in § 16 genannten Ziel ausgerichtet ist,

b) Prüfungsordnungen in ihren Anforderungen nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen zurückstehen,

c) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrich-

tungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,

- d) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
  - e) die Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden, und die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,
  - f) die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
  - g) der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist.
2. die Wissenschaftsfreiheit dadurch sicherstellt, dass
- a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,
  - b) akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Träger oder Betreiber wahrnehmen,
  - c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
  - d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
  - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
  - f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,
  - g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen und

Funktionsträgern des Trägers oder Betreibers zu beraten und zu beschließen, und

- h) die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzt.
3. die zu ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderliche personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellt, insbesondere
- a) ihre Lehrangebote zu dem Hochschultyp angemessenen Anteilen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, und sonstigem Lehrpersonal erbracht werden,
  - b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
  - c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht,
  - d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine ihrer Aufgabenwahrnehmung angemessene, auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausbübung und Verwaltung ermöglicht, insbesondere einen ausreichenden Zugang zu fachbezogenen Medien, und
  - e) ausreichende Vorkehrungen nachweist, um den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

(3) Das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht können einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 verliehen werden, wenn

- 1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere promotions- und habilitationsberechtigte Hochschulen anschlussfähig ist,
- 2. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotions- und habilitationsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und
- 3. die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren und ein ebensolches Habilitationsverfahren im Sinne des § 34 verfügt.

Der Träger oder Betreiber stellt den Antrag auf Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts vor Aufnahme oder wesentlichen Änderungen des Promotions- oder Habilitationsbetriebs und weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nicht staatliche Hochschule anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Es kann ferner in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Kriterien bei nicht staatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nicht staatlichen Hochschulen. Vor Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 soll eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in Absatz 3 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts eingeholt werden. Für die vorstehend genannten Verfahren gelten die Absätze 5 und 6.

(5) Der Träger und der Betreiber der Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 wirken bei dem Verfahren nach Absatz 4 mit. Die Akkreditierungseinrichtung setzt eine Gutachterkommission ein, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter mindestens ein Mitglied einer nicht staatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied besetzt sein muss. Die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1, ihr Träger, ihr Betreiber und das fachlich zuständige Ministerium erhalten vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gutachten. Für Streitfälle richtet die Akkreditierungseinrichtung eine interne Beschwerdestelle ein, die mit drei externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist, und regelt das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen. Die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung setzt die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraus. In den Fällen des

Absatzes 4 Satz 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.

(6) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet die Akkreditierungseinrichtung dem Land, welches das Gutachten einholt, ob die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 im Wesentlichen den Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 entspricht und benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen sie diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Die Akkreditierungseinrichtung kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet. Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des fachlich zuständigen Ministeriums, ohne dessen Entscheidung nach Absatz 2 ganz oder teilweise vorwegzunehmen.

(7) Der Studienbetrieb darf erst nach der staatlichen Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium aufgenommen werden. Die nicht staatliche Hochschule berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium jährlich über ihre Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen; der Wegfall oder Änderungen dieser Voraussetzungen sind dem fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. ihre Voraussetzungen, insbesondere bei einer Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen oder
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

Die beabsichtigte Auflösung einer nicht staatlichen Hochschule und die Einstellung des Studienbetriebs sind dem fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

(8) Für nicht staatliche Hochschulen mit fachbedingt geringer Studierendenzahl und kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das

Studium einem entsprechenden Studium an einer Hochschule des Landes gleichwertig ist.

(9) Das fachlich zuständige Ministerium kann einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 die Bezeichnung Universität, Hochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sie von staatlichen Hochschulen unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte. Die Bezeichnung Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in einer Wortverbindung sowie ihre entsprechende fremdsprachige Übersetzung darf nur von staatlichen Hochschulen, nicht staatlichen Hochschulen, Hochschulen im Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union oder Niederlassungen sonstiger ausländischer Hochschulen, deren Betrieb vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigt wurde, geführt werden. Anderenfalls ist die Führung der Bezeichnung vom fachlich zuständigen Ministerium zu untersagen."

50. § 118 erhält folgende Fassung:

#### „§118

##### Niederlassungen auswärtiger Hochschulen, Franchising

(1) Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen mit Sitz in einem anderen Bundesland, in der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem aufgrund eines Abkommens Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Hochschulbereich besteht, dürfen in Rheinland-Pfalz betrieben werden, soweit

1. die Hochschule nach dem Recht des Sitzlandes zur Verleihung von Hochschulgraden auch dann berechtigt ist, wenn das dieser Verleihung zugrundeliegende Studium an der Niederlassung erfolgt,
2. die Akkreditierung der Studiengänge den im Sitzland der Hochschule geltenden Standards entspricht,
3. die Qualität des Studienangebots nach den im Sitzland geltenden Regelungen gesichert ist,
4. die Niederlassung ausschließlich die im Sitzland der Hochschule akkreditierten Hochschulstudiengänge durchführt und nach dem Recht des Sitzlandes auch in Rheinland-Pfalz durchführen darf,

5. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der gradverleihenden Hochschule erfüllen, und
6. der Studienbetrieb im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des Sitzlandes erfolgt.

Die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderungen des Studienbetriebs sind dem fachlich zuständigen Ministerium von der Niederlassung mindestens sechs Monate im Voraus anzuzeigen. Bei Aufnahme und wesentlichen Änderungen des Studienbetriebs ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen und eine Garantierklärung der Hochschule hierüber beizufügen.

(2) Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen mit Sitz außerhalb der Bundesländer oder Staaten nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; § 117 Abs. 1 bis 7 gilt entsprechend. Die Niederlassung stellt den Antrag auf Genehmigung der Aufnahme oder wesentlichen Änderung des Studienbetriebs mindestens sechs Monate im Voraus, weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach und fügt eine Garantierklärung der Hochschule hierüber bei.

(3) Staatliche oder staatlich anerkannte gradverleihende Hochschulen mit Sitz in einem Bundesland oder Staat nach Absatz 1 Satz 1 können auf der Grundlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Bildungseinrichtung Studiengänge durchführen (Franchising), wenn

1. die gradverleihende Hochschule die akademische Letztverantwortung innehat, insbesondere unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebots sichergestellt und die Prüfungen durchgeführt werden, und sie die im Sitzland anerkannten Hochschulgrade verleiht und hierzu auch dann berechtigt ist, wenn das dieser Verleihung zugrundeliegende Studium an der Bildungseinrichtung erfolgt,
2. die Akkreditierung der Studiengänge den im Sitzland der Hochschule geltenden Standards entspricht,
3. die Qualität des Studienangebots nach den im Sitzland geltenden Regelungen gesichert ist,

4. die Bildungseinrichtung ausschließlich die im Sitzland der gradverleihenden Hochschule akkreditierten Hochschulstudiengänge durchführt und nach dem Recht des Sitzlandes auch in Rheinland-Pfalz durchführen darf,
5. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der gradverleihenden Hochschule erfüllen, und
6. der Studienbetrieb im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des Sitzlandes erfolgt.

Die Bildungseinrichtung stellt den Antrag auf Genehmigung der Aufnahme oder wesentlichen Änderung des Studienbetriebs mindestens sechs Monate im Voraus, weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach und fügt eine Garantieerklärung der gradverleihenden Hochschule hierüber bei.

(4) Sofern eine staatliche oder staatlich anerkannte gradverleihende Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 im begründeten Einzelfall Franchising mit einer anderen Bildungseinrichtung durchführt, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die gradverleihende Hochschule stellt den Antrag auf Genehmigung der Aufnahme oder wesentlichen Änderung des Studienbetriebs mindestens sechs Monate im Voraus, weist dabei Bedarf und Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach und fügt eine Garantieerklärung hierüber bei; sie soll nicht selbst Träger der Bildungseinrichtung sein. Bei Einstellung des Studienbetriebs durch die Bildungseinrichtung gewährleistet die gradverleihende Hochschule, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß beenden können.

(5) Niederlassungen und Bildungseinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr, insbesondere bei der Bewerbung des Studienangebots und bei allen mit diesem im Zusammenhang stehenden Handlungen, darauf hinzuweisen, dass sie selbst keine Hochschule sind und die Studiengänge nicht von ihnen angeboten werden, haben über Namen, Rechtsform und Sitzland der gradverleihenden Hochschule zu informieren und Personen, die an ihren Studienangeboten teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Leistung zu informieren. Die gradverleihenden Hochschulen unterliegen gleichermaßen der Transparenzpflicht nach Satz 1. Der Studienbetrieb darf jeweils erst nach Feststellung der Voraussetzungen oder Erteilung der erforderlichen Genehmigung durch das fachlich

zuständige Ministerium aufgenommen werden. Dem fachlich zuständigen Ministerium ist die Einstellung des Studienbetriebs von der Niederlassung oder der Bildungseinrichtung mindestens sechs Monate im Voraus, der Wegfall oder eine Änderung im Umfang der staatlichen Anerkennung unverzüglich anzuzeigen. Studierende haben keinen Anspruch auf Beendigung ihres Studiums gegen das Land, die Niederlassung oder Bildungseinrichtung und die gradverleihende Hochschule keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(6) Andere als die in den Absätzen 1 bis 4 geregelten studiengangsbezogenen Kooperationsmodelle zwischen einer gradverleihenden Hochschule und einem nicht-hochschulischen Bildungsträger sind nicht zulässig. Das fachlich zuständige Ministerium kann den Studienbetrieb einer Niederlassung oder einer Bildungseinrichtung untersagen, soweit diese unter Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder Hochschulgrade verleiht.“

51. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 117 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „§ 1 Abs. 4,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Das“ die Worte „aufgrund von erfolgreich abgelegten Prüfungen“ eingefügt.

52. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 117 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 8“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 61 Abs. 3 Satz 3, 4 und 6“ ersetzt.

53. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „, Gebühren“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 117 Abs. 1“ das Wort „staatlich“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 117 Abs. 1 und 4“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2 oder 3 und 8“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 117 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Niederlassungen gemäß § 118 Abs. 1 und 2 und Bildungseinrichtungen gemäß § 118 Abs. 3 und 4 gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend; Satz 3 gilt auch für die Hochschulen gemäß § 118 Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 117 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Verfahren gemäß § 117 Abs. 2, 3, 7 und 9, § 118 Abs. 2 bis 4, § 119 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 120 Abs. 1 bis 3 werden nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren vom Träger erhoben. Zudem erhebt das fachlich zuständige Ministerium seine Auslagen für die Verfahren gemäß § 117 Abs. 4 bis 6 einschließlich anfallender Umsatzsteuer vom Träger. Hierfür kann eine Vorausleistung erhoben werden, von der die Durchführung dieser Verfahren abhängig gemacht werden kann.“

54. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 117 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 9“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Führung eines solchen Grades oder Titels oder einer solchen Bezeichnung ist untersagt,“

cc) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. wer Hochschulstudiengänge durchführt oder Hochschulprüfungen abnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein,“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) den Erwerb von Hochschulgraden oder sonstigen hochschulbezogenen Graden oder Titeln vermittelt oder anbietet,“

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 5“ ersetzt.

55. In § 132 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „§ 84 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 84 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

56. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

a) In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 112 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 und § 113 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a und e und Nr. 2 Buchst. a und e „Rheinland-Pfälzische Technische Universität“ durch „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“.

b) In § 1 Abs. 1 Satz 2, § 27 Abs. 5, § 119 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 120 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 121 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 3 Satz 1 „Hochschule in freier Trägerschaft“ durch „nicht staatliche Hochschule“.

c) In § 120 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, § 121 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 „die Trägerin oder der Träger“ durch „der Träger“.

57. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.



## Artikel 2

### Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis)

Die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. S. 279), zuletzt Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 37), BS 2013-1-17, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Der lfd. Nr. 1 werden folgende lfd. Nr. 1.12 bis 1.15 angefügt:

| Lfd. Nr. | Gegenstand   | Gebühr EUR |     |          |
|----------|--|------------|-----|----------|
|          |  |            |     |          |
| 1.12     | Staatliche Anerkennung, deren Verlängerung oder Widerruf, Untersagung der Führung einer Bezeichnung sowie Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts gemäß § 117 HochSchG |            |     |          |
| 1.12.1   | Staatliche Anerkennung aufgrund einer Konzeptprüfung gemäß § 117 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 HochSchG  | 1000,00    | bis | 15000,00 |
| 1.12.2   | Staatliche Anerkennung oder deren Verlängerung aufgrund einer Akkreditierung oder Reakkreditierung gemäß § 117 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 HochSchG  | 1000,00    | bis | 15000,00 |
| 1.12.3   | Widerruf der staatlichen Anerkennung gemäß § 117 Abs. 7 Satz 3 HochSchG  | 1000,00    | bis | 10000,00 |
| 1.12.4   | Untersagung der Führung einer Bezeichnung gemäß § 117 Abs. 9 Satz 3  | 800,00     | bis | 1000,00  |
| 1.12.5   | Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts gemäß § 117 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 4 HochSchG   | 800,00     | bis | 1500,00  |
| 1.13     | Genehmigung der Aufnahme oder einer wesentlichen Änderung des Studienbetriebs einer Niederlassung oder Bildungseinrichtung gemäß § 118 HochSchG  |            |     |          |
| 1.13.1   | Genehmigung der Aufnahme oder einer wesentlichen Änderung des Studienbetriebs einer Niederlassung gemäß § 118 Abs. 2 HochSchG  | 1000,00    | bis | 15000,00 |
| 1.13.2   | Genehmigung der Aufnahme oder einer wesentlichen Änderung des Studienbetriebs einer Bildungseinrichtung gemäß § 118 Abs. 3 HochSchG  | 1000,00    | bis | 15000,00 |

|        |  |         |     |          |
|--------|--|---------|-----|----------|
| 1.13.3 | Genehmigung der Aufnahme oder einer wesentlichen Änderung des Studienbetriebs einer Bildungseinrichtung gemäß § 118 Abs. 4 HochSchG  | 1000,00 | bis | 10000,00 |
| 1.14   | Genehmigung der Grundordnung einer nicht staatlichen Hochschule gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 HochSchG   | 800,00  |     | 1500,00  |
| 1.15   | Erteilung der Lehrerlaubnis an hauptberuflich Lehrende oder deren Versagung, Zustimmung zur Führung einer Berufsbezeichnung, Gestattung der Führung einer Berufsbezeichnung oder Zustimmung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 120 HochSchG |         |     |          |
| 1.15.1 | Erteilung der Lehrerlaubnis an hauptberuflich Lehrende oder deren Versagung gemäß § 120 Abs. 1 HochSchG  | 250,00  | bis | 500,00   |
| 1.15.2 | Zustimmung zur Führung einer Berufsbezeichnung gemäß § 120 Abs. 2 Satz 1 und 2 HochSchG  |         |     | 100,00   |
| 1.15.3 | Gestattung der Führung einer Berufsbezeichnung gemäß § 120 Abs. 2 Satz 3 HochSchG  |         |     | 100,00   |
| 1.15.4 | Zustimmung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 120 Abs. 3 HochSchG   | 250,00  | bis | 500,00   |

2. In der lfd. Nr. 1.1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 3 und 5“ ersetzt.

3. Lfd. Nr. 3.6 und die Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.6 werden gestrichen.

4. In Anmerkung 3 zur neuen lfd. Nr. 3.6 wird die Angabe „3.2.1, 3.4, 3.5 oder 3.6“ durch die Angabe „3.2.1, 3.4 oder 3.5“ ersetzt.

5. Der lfd. Nr. 3 wird folgende lfd. Nr. 3.8 angefügt:

|     |  |       |  |        |
|-----|--|-------|--|--------|
| 3.8 | Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 65 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 5 Satz 2 und 3 HochSchG<br><u>Anmerkung zu lfd. Nr. 3.8</u><br>Die Gebühr kann im Falle der Bedürftigkeit der oder des zu Prüfenden ermäßigt oder erlassen werden. | 29,00 |  | 145,00 |
|-----|--|-------|--|--------|

### Artikel 3

## Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 2030-1-12, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Rheinland-Pfälzische Technische Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GVBl. S. 89), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. In der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe W 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

2. Der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe W 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz lautet der Zusatz „Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ oder „Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“.“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich**

Die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 2032-1-3, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

- „d) der Hochschulen Kaiserslautern, Koblenz, Mainz und Trier 32 v.H. und“
- bb) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) der Technischen Hochschule Bingen, der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und der Hochschule Worms 27 v.H.“
- cc) Nummer 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:
- „d) der Hochschulen Kaiserslautern, Koblenz, Mainz und Trier 20 v.H. und“
- dd) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) der Technischen Hochschule Bingen, der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und der Hochschule Worms 9 v.H.“
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt und werden die Worte „nur, wenn ihr bisheriges Grundgehalt zuzüglich bisher gewährter Leistungsbezüge nach § 3 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 zuzüglich der Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 nicht übersteigt“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Sofern das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium feststellt, dass die Aufgaben einer Leiterin oder eines Leiters einer Einrichtung nach § 93 Abs. 1 HochSchG mit einer besonderen Bedeutung, Verantwortung oder Belastung verbunden sind, erhält die Leiterin oder der Leiter einer solchen Einrichtung als Funktions-Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 3 Satz 2 LBesG vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 feste monatliche Beträge in Höhe von 20 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3. Soweit eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) erfolgt, werden die Funktions-Leistungsbezüge anteilig gewährt.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „den Absätzen 2 und 4“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder des Vizepräsidenten“ durch die Worte „und Vizepräsidenten“ ersetzt.
  - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge der Leiterinnen und Leiter einer Einrichtung nach § 93 Abs. 1 HochSchG entscheidet gemäß § 93 Abs. 4 HochSchG das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.“
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3“ eingefügt.
  3. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. b und Nummer 4 Buchst. b werden nach den Worten „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ jeweils die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

## **Artikel 6**

### **Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG)**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG) vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 759), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 573), BS 217-10, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung**

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 217-10-2, wird wie folgt geändert:

In § 2 werden nach den Worten „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

## **Artikel 8**

### **Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung zu staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern (APOLMChem)**

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung zu staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern (APOLMChem) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 59, BS 2125-1-1) wird wie folgt geändert:

In § 13 werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.

## **Artikel 9**

### **Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter**

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVBl. S. 49), BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

## **Artikel 10**

### **Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter**

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch

Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVBl. S. 49), BS 223-1-54, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen**

Die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 (GVBl. S. 198, BS 223-41-2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Erprobung“ durch das Wort „Durchführung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ und das Wort „erprobt“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 11 Satzungsrecht**

Das Satzungsrecht der Hochschulen nach den §§ 7, 26, 66 und 119 des Hochschulgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Inkrafttreten“
  - b) Im Regelungstext werden die Worte „und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft“ gestrichen.“

## **Artikel 12**

### **Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen**

Die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch § 145 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41-8, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „nach Satz 1 Nr. 1“ durch die Worte „der verbeamteten Professorinnen und Professoren an Universitäten bezüglich künstlerisch-praktischer Lehraufgaben“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „, künstlerisch-praktische und sportpraktische Lehrveranstaltungen“ werden gestrichen.

bb) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„zu Kolloquien nach Halbsatz 1 zählen auch Lehrveranstaltungen, bei denen die oder der Lehrende eine Veranstaltungsreihe mit externen Referentinnen und Referenten durchführt, sofern sie oder er diese Veranstaltung vorbereitet, leitet, moderiert und die Teilnehmenden zur Diskussion anhält, nicht hingegen solche Kolloquien, die Teil einer Prüfung sind, insbesondere nicht die mündliche Pflichtverteidigung im Rahmen einer Bachelor- oder Masterprüfung.“

b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Künstlerisch-praktische und sportpraktische Lehrveranstaltungen werden zur Hälfte angerechnet.“

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sportpraktische Lehrveranstaltungen, die wegen fehlender Ressourcen vor Ort oder besserer Bedingungen auswärts durchgeführt werden, zählen nicht zu den Exkursionen. Erhöht sich die Teilnehmerzahl einer sportpraktischen Lehrveranstaltung oder Exkursion erheblich, so kann der erforderliche Betreuungsmehraufwand bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern das nach

Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrangebot gewährleistet bleibt. Moderne, insbesondere internetbasierte Lehrveranstaltungen können auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet werden wie mit Blick auf den Aufwand vergleichbare Präsenzveranstaltungen.“

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen, kann für die Dauer der Betreuung, jedoch maximal für drei Jahre, die Regellehrverpflichtung auf Antrag pro betreuter Promotion um eine Lehrveranstaltungsstunde, jedoch insgesamt um maximal drei Lehrveranstaltungsstunden, ermäßigt werden.

### **Artikel 13**

#### **Änderung der Landesverordnung über die Staatliche Prüfung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer (Musiklehrer-Prüfungsordnung)**

Die Landesverordnung über die Staatliche Prüfung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer (Musiklehrer-Prüfungsordnung) vom 14. Juli 1980 (GVBl. S. 163), geändert durch Verordnung vom 21. November 1988 (GVBl. S. 280), BS 223-41-9, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau“ durch die Worte „Universität Koblenz“ ersetzt.

### **Artikel 14**

#### **Landesverordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen**

Die Landesverordnung über die Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 22. Januar 1986 (GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 101), BS 223-41-20, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Universität Koblenz-Landau“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.

### **Artikel 15**

## **Änderung der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung**

Die Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung vom 24. August 2004 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41-27, wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 werden nach den Worten „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

## **Artikel 16**

### **Änderung der Vertretungsordnung Wissenschaft und Gesundheit**

Die Vertretungsordnung Wissenschaft und Gesundheit vom 3. April 2017 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2022 (GVBl. S. 359), BS 3210-8, wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

## **Artikel 17**

### **Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung**

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung vom 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 63-1-1, wird wie folgt geändert:

In Nummer 28 der Anlage werden nach den Worten „Rheinland-Pfälzische Technische Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

## **Artikel 18**

### **Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 30 und Artikel 2 Nr. 3 bis 6 mit Wirkung vom 1. September 2025,

2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

(2) Am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Eignungsprüfungsordnung Sport vom 30. Juni 1981 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2002 (GVBl. S. 473), BS 223-41-1,
2. Die Eignungsprüfungsordnung Bildende Kunst vom 12. August 1982 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch § 145 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41-5,
3. Die Eignungsprüfungsordnung Musik vom 23. August 1979 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. August 2003 (GVBl. S. 272), BS 223-41-6,
4. Die Landesverordnung über die Eignungsprüfung im Studiengang Journalistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Eignungsprüfungsordnung Journalistik) vom 21. September 1978 (GVBl. S. 646), geändert durch Landesverordnung vom 24. April 1987 (GVBl. S. 148), BS 223-41-3.

(3) Bis zum 31. Dezember 2029 wird die Einführung des integrierten Bachelors im Sinne des § 30 Abs. 5 durch die betreffenden Universitäten wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die Universitäten dürfen zu diesem Zweck die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und Exmatrikulierten verarbeiten. Der Landtag soll über das Ergebnis der Evaluation in Kenntnis gesetzt werden.

(4) Die Vergütung und die gegebenenfalls gewährte Ermäßigung nach § 6 HLehrVO der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Leiterinnen und Leiter der übergreifenden Einrichtungen gemäß § 93 Abs. 1 HochSchG bleibt bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit von den Änderungen in Artikel 5 Nr. 1 unberührt; eine Anpassung der Funktions-Leistungsbezüge für Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich sowie eine Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für Leiterinnen und Leiter der übergreifenden Einrichtungen nach § 93 Abs. 1 HochSchG gemäß § 5 Abs. 4 und 5 der Landesverordnung über Leistungsbezüge

sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich findet in den Fällen des Halbsatzes 1 nicht statt.